

18. *beschließt*, sich während des Hauptteils ihrer einundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage des Finanzierungsplans für den Sanierungsgesamtplan, einschließlich der in Ziffer 35 des dritten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans<sup>177</sup> genannten Kreditfazilitäten oder -instrumente, sowie der Durchführbarkeit der Option einer einmaligen Vorauszahlung zu befassen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, der Generalversammlung ebenfalls während des Hauptteils ihrer einundsechzigsten Tagung unter anderem einen Mechanismus vorzuschlagen, der sicherstellen würde, dass die Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge für den Sanierungsgesamtplan vollständig und pünktlich entrichten, keinerlei finanzielle Verbindlichkeiten und/oder sonstige Verpflichtungen zu übernehmen haben, die sich aus dem möglichen Einsatz der genannten Kreditfazilitäten oder -instrumente ergeben;

19. *beschließt außerdem*, die bestehende Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 77 Millionen Dollar in eine Mittelbewilligung umzuwandeln, die 2006 entsprechend dem für dieses Jahr geltenden Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt unter den Mitgliedstaaten veranlagt wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung in seinem vierten jährlichen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans über die Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 60/283

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 7. Juli 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/831/Add.1, Ziff. 7)<sup>178</sup>.

#### **60/283. In die Vereinten Nationen investieren – die Organisation weltweit stärken: detaillierter Bericht**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 60/1 vom 16. September 2005 und 60/260 vom 8. Mai 2006,

*in Bekräftigung* der Rolle, die der Generalversammlung und ihren einschlägigen zwischenstaatlichen Organen und Sachverständigengremien im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Planung, der Programmierung, dem Haushaltsverfahren, der Überwachung und der Evaluierung zukommt,

*betonend*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens beteiligen müssen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "In die Vereinten Nationen investieren – die Organisation weltweit stärken: detaillierter Bericht"<sup>179</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>180</sup>,

1. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, ihr Bekenntnis zu den Vereinten Nationen unter Beweis zu stellen, indem sie unter anderem ihren finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig, in vollem Umfang und bedingungslos nachkommen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sowie der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>180</sup> an;

---

<sup>177</sup> A/60/550 und Corr.1 und 2.

<sup>178</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>179</sup> A/60/846 und Add.1-4.

<sup>180</sup> A/60/870.

I

**Aufsicht und Rechenschaftslegung**

1. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Ethikbüro seine Tätigkeit voll aufnehmen kann, namentlich durch die zügige Besetzung der freien Stellen;
2. *hebt hervor*, dass die Aufsicht in der Organisation gestärkt werden muss, und betont, wie wichtig eine stärkere Rechenschaftspflicht in der Organisation sowie die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten ist, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;
3. *sieht* der Prüfung der Ergebnisse der unabhängigen externen Evaluierung des Rechnungsprüfungs- und Aufsichtssystems der Vereinten Nationen und der Behandlung anderer diesbezüglicher Berichte sowie der Beschlussfassung zu den darin enthaltenen Vorschlägen, die unter anderem die Gewährleistung der vollen operativen Unabhängigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste und die Stärkung der Evaluierungskapazität des Amtes auf Ebene der Programme und Unterprogramme sowie den etwaigen Haushaltsmittelbedarf betreffen, *erwartungsvoll entgegen*;
4. *verweist* auf Abschnitt XIII Ziffer 4 ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005, womit sie den Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung einrichtete, und sieht der Prüfung der für ihn vorgeschlagenen Aufgabenstellung und der diesbezüglichen Beschlussfassung mit dem Ziel, ihm die Aufnahme seiner Tätigkeit zu ermöglichen, *erwartungsvoll entgegen*;

II

**Informations- und Kommunikationstechnologie**

1. *beschließt*, im Exekutivbüro des Generalsekretärs die Stelle eines Leiters der Informationstechnologie auf der Rangstufe eines Beigeordneten Generalsekretärs zu schaffen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung zu behandelnden Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 die Rangstufe und den Mittelbedarf für die Stelle eines Leiters der Informationstechnologie im Exekutivbüro des Generalsekretärs erneut zu begründen und dabei die bestehende Personalstruktur und die Mittel, die für die mit der Informations- und Kommunikationstechnologie zusammenhängenden Funktionen in der Organisation bestimmt sind, voll zu berücksichtigen;
3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung detaillierte Informationen über die Struktur und den Personalbedarf des vorgesehenen Dienstes für Informations- und Kommunikationstechnologie sowie die Zuständigkeiten, die Funktionen des vorgeschlagenen Dienstes und seine Beziehung zu den anderen Diensten für Informations- und Kommunikationstechnologie im Sekretariat, den Dienststellen außerhalb des Amtssitzes, den Regionalkommissionen, den Friedenssicherungseinsätzen, den besonderen politischen Missionen und anderen Feldbüros vorzulegen;
4. *beschließt*, das Integrierte Management-Informationssystem durch ein ERP-System der nächsten Generation oder ein anderes vergleichbares System zu ersetzen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung den in den Ziffern 17 und 18 seines Berichts<sup>181</sup> genannten umfassenden Bericht vorzulegen und auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung einzugehen, namentlich auf folgende Fragen:
  - a) möglicherweise erforderliche maßgebliche Verbesserungen der Informations- und Kommunikationstechnologiesysteme, einschließlich der Systeme in Dienststellen außerhalb des Amtssitzes, bei den Regionalkommissionen und den Friedenssicherungseinsätzen;
  - b) ein detaillierter Durchführungsplan, der unter anderem Angaben zum Nutzerbedarf, dem Anwendungsbereich, dem Zeitplan, der Strategie sowie dem aus der Verabschiedung der

---

<sup>181</sup> A/60/846/Add.1.

Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor resultierenden detaillierten Bedarf an Ressourcen und Informationstechnologie enthält;

c) der voraussichtliche Beitrag des Informations- und Kommunikationstechnologiesystems zur Erhöhung der Wirksamkeit und Transparenz beim Einsatz der Ressourcen der Vereinten Nationen;

d) möglicherweise erforderliche Änderungen der bestehenden Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien, eingedenk der bisherigen Ersuchen der Generalversammlung im Rahmen ihrer Behandlung der Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien 2002, namentlich ihrer Resolutionen 56/239 vom 24. Dezember 2001 und 57/304 vom 15. April 2003;

e) der voraussichtliche Ressourcenbedarf für die Gesamtdauer des Projekts;

f) eine mit konkreten Beispielen versehene detaillierte Erläuterung dessen, wie erreicht werden soll, dass die Vorschläge die Tätigkeit der Organisation wirksamer machen und bestehende Mängel beheben;

g) eine klare Definition der den Vorschlägen zugrunde liegenden Begriffe und Logik;

h) eine Bewertung der früher getätigten Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologien, der gewonnenen Erkenntnisse und des voraussichtlichen Zeitrahmens für die Einführung des vorgeschlagenen Systems sowie Vorkehrungen für die Weiterführung des bestehenden Systems während des Übergangszeitraums;

6. *beschließt*, sich auf ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung erneut mit dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Politiken der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf den Einsatz von quelloffener Software in den Sekretariaten<sup>182</sup> zu befassen;

### III

#### Begrenzter Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug

1. *verweist* auf ihre Resolution 59/275 vom 23. Dezember 2004, in der sie die Prioritäten der Organisation für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 festlegte;

2. *bekräftigt* die Rolle und das Vorrecht der Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Prioritäten der Organisation, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

3. *bekräftigt* ihre Rolle bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und der Bewilligung von personellen und finanziellen Ressourcen und der entsprechenden Leitlinien, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

4. *betont erneut*, dass die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Mittel allen mandatsmäßigen Programmen und Tätigkeiten angemessen sein sollen, damit ihre volle, effiziente und wirksame Durchführung gewährleistet ist;

5. *verweist* auf Ziffer 11 ihrer Resolution 60/246 vom 23. Dezember 2005, mit der sie anerkannte, dass der Generalsekretär beim Haushaltsvollzug einen gewissen Ermessensspielraum haben muss, der durch von der Generalversammlung festgelegte Parameter eingegrenzt ist, zusammen mit klaren Mechanismen der Rechenschaftslegung gegenüber der Versammlung;

6. *beschließt*, den Generalsekretär versuchsweise zu einem Ermessensspielraum für den Haushaltsvollzug für die Zweijahreszeiträume 2006-2007 und 2008-2009 zu ermächtigen, innerhalb dessen er in jedem Zweijahreszeitraum Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 20 Millionen US-Dollar für Stellen sowie für den nicht stellenbezogenen Bedarf eingehen und so den sich verändernden Anforderungen der Organisation bei der Verwirklichung ihrer mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten entsprechen kann;

7. *beschließt außerdem*, den Generalsekretär zu ermächtigen, die sich aus der Ermächtigung in Ziffer 6 ergebenden Ausgaben aus dem Betriebsmittelfonds zu finanzieren, was durch

---

<sup>182</sup> A/60/665.

ermittelte und erzielte Einsparungen auszugleichen ist, namentlich durch eine wirksame Ressourcenverwendung und -verteilung im Rahmen der für jeden Zweijahreszeitraum bewilligten Haushaltsmittel, wie in den Vollzugsberichten angegeben;

8. *beschließt*, dass die in Ziffer 6 genannte Ermächtigung den folgenden Grundsätzen unterliegt:

a) Der Versuch findet keine Anwendung auf unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit genehmigt werden;

b) der Versuch bedingt keine Veränderung der Personalmanagementpolitik der Organisation;

c) der Entwurf des Programmhaushaltsplans bleibt das wichtigste Instrument, mit dem der Generalsekretär den Ressourcen- und Personalbedarf der Organisation festlegt, einschließlich des Bedarfs für alle von den Mitgliedstaaten vereinbarten Reformvorschläge;

d) der Versuch darf den Generalsekretär nicht daran hindern, im Verlauf des Versuchs zusätzliche Stellen zu beantragen;

e) der Versuch findet nicht statt, um den Resolutionen der Generalversammlung nachzukommen, in denen die Durchführung von Beschlüssen "im Rahmen der vorhandenen Mittel" gefordert wird;

f) der Versuch bedingt keine Veränderung der Bestimmungen betreffend die Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds;

g) die Inanspruchnahme der Ermächtigung bedarf der vorherigen Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, sobald der verwendete Gesamtbetrag 6 Millionen Dollar je Zweijahreszeitraum übersteigt;

h) der Versuch bedingt keine Veränderung der von der Generalversammlung vereinbarten Prioritäten der Organisation;

i) die Verwendung der im Rahmen des Versuchs bereitgestellten Mittel unterliegt der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss im Rahmen der Vollzugsberichte über die Inanspruchnahme aller im Zusammenhang mit dem Versuch eingegangenen Verpflichtungen und die diesbezüglichen Umstände sowie über die Auswirkungen auf die Programmdurchführung und die Fähigkeit, den sich verändernden Anforderungen der Organisation zu entsprechen, Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Versuch auf ihrer vierundsechzigsten Tagung im Hinblick auf einen endgültigen Beschluss über seine Fortsetzung zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, ihr einen umfassenden Bericht über die Durchführung des Versuchs zur Behandlung vorzulegen, in dem auf die folgenden Aspekte eingegangen wird:

a) Inanspruchnahme des Versuchs in den beiden Zweijahreszeiträumen;

b) etwaige Folgen für die Personalmanagementpolitik sowie für die Finanzordnung und die Finanzvorschriften;

c) Auswirkungen auf die Programmdurchführung und auf die von den Mitgliedstaaten festgelegten Prioritäten der Organisation;

d) vom Generalsekretär verwendete Kriterien für die Bestimmung der sich verändernden Anforderungen der Organisation;

11. *verweist* auf Ziffer 14 ihrer Resolution 58/270 vom 23. Dezember 2003 und Ziffer 7 ihrer Resolution 60/246, *beschließt*, dass der Versuch nicht über den laufenden Zweijahreszeitraum hinaus verlängert wird, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Ergebnisse des Versuchs sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse, die sich auf den in Ziffer 6 genannten Versuch anwenden lassen, Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, Ziffer 8 ihrer Resolution 60/246 rasch durchzuführen und im Rahmen des ersten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 darüber Bericht zu erstatten;

13. *verweist auf ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, die Rechenschaftspflicht sowie klare Rechenschaftsmechanismen, namentlich gegenüber der Generalversammlung, konkret zu definieren und klare Parameter für ihre Anwendung sowie die Instrumente für ihre strikte Durchsetzung ohne Ausnahmen und auf allen Ebenen vorzuschlagen;

14. *erklärt*, dass sie den entsprechenden Bericht des Generalsekretärs, auf den in Ziffer 13 Bezug genommen wird, auf ihrer einundsechzigsten Tagung behandeln wird, mit dem Ziel, Beschlüsse zur Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation zu fassen;

#### IV

##### Verfahren im Bereich des Finanzmanagements

###### Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor

1. *beschließt*, die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen zu billigen;

2. *bewilligt* die Mittel, die beantragt wurden, damit der Generalsekretär mit der Anwendung der Standards beginnen kann, eingedenk der Ziffer 42 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>180</sup>;

###### Betriebsmittelfonds

3. *verweist* auf ihre Resolution 60/250 vom 23. Dezember 2005;

4. *beschließt*, dass der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 auf 150 Millionen Dollar aufgestockt wird;

5. *beschließt außerdem*, dass die Mitgliedstaaten entsprechend dem von der Generalversammlung zu verabschiedenden Schlüssel für die Beiträge zum ordentlichen Haushalt 2007 Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds leisten;

6. *beschließt ferner*, dass auf diese Vorauszahlungen folgende Beträge anzurechnen sind:

a) die Ausgabereise des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 60/250 der Generalversammlung vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2006-2007;

#### V

##### Verbesserung der Berichterstattungsmechanismen: öffentlicher Zugang zu Dokumenten der Vereinten Nationen

###### Umfassender Jahresbericht

1. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für eine fundierte Beschlussfassung benötigen;

2. *bekräftigt*, dass alle Berichte zu Verwaltungs- und Haushaltsfragen vom Fünften Ausschuss zu behandeln sind, dem zuständigen Hauptausschuss der Generalversammlung, dem die Verantwortung für diese Fragen obliegt;

3. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, einen einzigen, umfassenden Jahresbericht mit Finanz- wie Programminformationen zu erstellen, um die Transparenz der Organisation und die Rechenschaftslegung des Sekretariats gegenüber den Mitgliedstaaten zu erhöhen;

4. *hebt hervor*, dass der Bericht im Kontext der Ziffern 68 und 69 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>180</sup> ausgearbeitet werden würde, eingedenk der Ziffer 2;

5. *hebt außerdem hervor*, dass der Bericht ergänzenden Charakter haben und weder den nach Artikel 98 der Charta der Vereinten Nationen erforderlichen Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen noch andere vom Fünften Ausschuss zu behandelnde Berichte ersetzen würde;

### Öffentlicher Zugang

6. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs über die Politik für den Zugang der Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Vereinten Nationen sowie von den diesbezüglichen Bemerkungen des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung zur Behandlung und Beschlussfassung einen umfassenden Bericht vorzulegen, der detaillierte Parameter des genannten Vorschlags enthält, darunter Informationen über den Mittelbedarf, die Finanzierungsmechanismen und die Möglichkeit einer Gebührenstruktur, und der außerdem die Durchführung der in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen Mandate betreffend die Frage der Erleichterung des Zugangs der Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit zu Dokumenten und Informationsmaterial der Vereinten Nationen behandelt;

### VI

#### Beschaffung

*ermächtigt* den Generalsekretär, bis zur Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Reform des Beschaffungswesens<sup>183</sup> und der diesbezüglichen Beschlussfassung durch die Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 706.600 Dollar einzugehen, mit dem Ziel, das Beschaffungssystem der Vereinten Nationen zu stärken, namentlich durch die Verbesserung der internen Kontrollen und die Ausarbeitung von Seminarprogrammen für Lieferanten in Entwicklungsländern;

### VII

#### Künftige Behandlung der Managementreform

1. *beschließt*, die Behandlung der nachstehenden Vorschläge, die in dem Addendum über die Verfahren im Bereich des Finanzmanagements<sup>184</sup> zu dem genannten detaillierten Bericht des Generalsekretärs enthalten sind, wie folgt zurückzustellen:

a) Konsolidierung der Friedenssicherungs-Sonderhaushalte und Aufstockung des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen sowie der Verpflichtungsermächtigung für Friedenssicherungseinsätze (Ziffern 112 *b*) bis *l*) – bis zum zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung;

b) Schaffung eines Reservefonds (Ziffern 112 *p*) und *q*) – im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009;

2. *sieht* der Behandlung von Vorschlägen zu nachstehenden Themen auf ihrer einundsechzigsten Tagung *entgegen*:

a) Lenkungsmechanismen, Aufsicht und Rechenschaftspflicht;

b) Personalmanagement;

c) Beschaffung;

d) interne Rechtspflege;

3. *bekräftigt* ihre Absicht, die Behandlung der Maßnahmen zur Erfüllung der von den Staats- und Regierungschefs in dem Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>185</sup> eingegangenen Verpflichtungen fortzusetzen, mit dem Ziel, die Vereinten Nationen durch die Gewährleistung der effizienten und wirksamen Aufgabenwahrnehmung der Organisation und einer Kultur der Rechenschaftspflicht, Transparenz und Integrität im Sekretariat zu stärken;

4. *verspricht*, die Vereinten Nationen pünktlich mit angemessenen Mitteln auszustatten, um der Organisation die Durchführung ihrer Mandate und die Erreichung ihrer Ziele zu ermöglichen, nach Maßgabe der von der Generalversammlung vereinbarten Prioritäten und der Notwendigkeit, Haushaltsdisziplin zu wahren;

---

<sup>183</sup> A/60/846/Add.5 und Corr.1.

<sup>184</sup> A/60/846/Add.3.

<sup>185</sup> Siehe Resolution 60/1.

VIII

**Mittelbewilligung**

1. *bewilligt* im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zusätzliche Mittel in Höhe von 4.433.100 Dollar, die wie folgt aufgeteilt werden:

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
1 Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	145.600
28A Büro des Untergeneralsekretärs für Management	1.860.000
28B Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	1.428.900
28D Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	574.600
30 Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	424.000
<b>Gesamt</b>	<b>4.433.100</b>

2. *bewilligt außerdem* in Kapitel 35 (Personalabgabe) zusätzliche Mittel in Höhe von 127.300 Dollar, die gegen einen Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufzurechnen sind.